

## II.

Überschreiten die Lohn- bzw. Gehaltssätze, welche einzelne Beschäftigte bisher erhalten haben, die sich aus der Aufhebung der Ortsklassen gemäß Ziffer I ergebenden neuen Lohn- und Gehaltssätze, so sind die bisher gewährten Arbeitsentgelte personengebunden weiterzuzahlen.

## III.

Auf Grund der Durchführung dieser Vereinbarung ist eine Erhöhung der Warenpreise in der Produktion und im Handel nicht statthaft.

Die Aufhebung der Ortsklassen C und D wird zu einer Verbesserung der Lebenslage vieler Werk tätigen führen. Die Gewerkschaften und die Ministerien werden in kürzester Zeit den Arbeitern und Angestellten die Bedeutung und den Inhalt dieser Vereinbarung gründlich erläutern. Das wird helfen, die Durchführung der Vereinbarung zu kontrollieren, und dazu beitragen, daß durch neue Produktionserfolge die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen der Lebenslage der Werk tätigen geschaffen werden.

Berlin, den 13. September 1956

**Bundsvorstand des FDGB**

H. W a r n k e  
Vorsitzender

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V. : W. H e i n i c k e  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Gültigkeit  
von Ausweisen im Gebiet der Deutschen  
Demokratischen Republik.**

**Vom 13. September 1956**

## § 1

Die im § 1 Abs. 1 Buchst. e der Anordnung vom 20. April 1956 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 382) genannten Personalausweise gelten nicht mehr als Personalausweise im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1956 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1956

**Ministerium des Innern**

M a r o n  
Minister

**Anordnung  
über die Versorgung der Betriebsberufsschulen  
und der Berufsschulen mit Schulbüchern.**

**Vom 17. September 1956**

Zur Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Schulbüchern wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Kultur folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Um die einheitliche Bildungs- und Erziehungsarbeit im fachtheoretischen Unterricht zu erleichtern, sind nur die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zugelassenen Lehr- und Fachbücher zu verwenden. Diese sind in den Bestellisten für Schulbücher der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen aufgeführt.

(2) Alle Berufsschüler sind verpflichtet, sich die für ihren Beruf notwendigen Lehrbücher für den Unterricht in den fachkundlichen und allgemeinbildenden Fächern sowie für die Erledigung der Hausaufgaben zu beschaffen.

(3) Die Leiter der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen sind verpflichtet, die Jugendlichen bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, in die in den Schulen ausliegenden Listen der Schulbücher ihres Berufes einzusehen und sich die Bücher für die ersten Ausbildungsabschnitte rechtzeitig vor Schulbeginn zu beschaffen.

## § 2

(1) Schulbücher, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler der Betriebsberufsschulen und der Berufsschulen unentgeltlich ausgegeben werden, werden vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel oder vom Versandbuchhandel der Deutschen Demokratischen Republik an die Schulen geliefert.

(2) Alle Schulbücher, die nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit ausgegeben werden, werden über den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel in den Buchhandlungen verkauft.

## § 3

(1) Im Rahmen der Lernmittelfreiheit kann Berufsschülern die Pflichtliteratur für die Dauer bestimmter Zeitabschnitte oder für die gesamte Zeit der Berufsausbildung leihweise überlassen werden. Ein oder zwei Schulbücher können den Berufsschülern endgültig überlassen werden, wenn sie die übrige Pflichtliteratur für den Unterricht selbst gekauft und vorgelegt haben. In besonderen Fällen kann bedürftigen Berufsschülern eine hundertprozentige Lernmittelfreiheit gewährt werden. Hierfür dürfen bis zu 15 % des zu\* Verfügung stehenden Betrages verwendet werden. Der Schulleiter entscheidet auf Vorschlag des Klassenlehrers, welchen Berufsschülern völlige oder teilweise Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(2) Der Schulleiter der Betriebsberufsschule oder Berufsschule gibt jährlich für den Bereich seiner Schule die Titel der Bücher bekannt, die auf Vorschlag des Klassenlehrers endgültig in das Eigentum der Schüler übergehen.